

10 (S5) Bevollmächtigung des Vorstandes zur Berichtigung der Satzung und des Statutes

Gremium: Bundesjugendwerk der AWO

Beschlussdatum: 08.05.2016

- 1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:
- 2 Die Bundesjugendwerkskonferenz bevollmächtigt den eingetragenen Vorstand im
- 3 Sinne des § 26 BGB, die von der Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen
- 4 Satzungs- und Statutänderungen zu berichtigen, wenn das Amtsgericht als
- 5 Registergericht oder der AWO Bundesverband die Beschlussfassung an einzelnen
- 6 Stellen beanstandet. Der Vorstand ist gehalten, anstelle der beanstandeten
- 7 Satzungs- und Statutregelungen eine solche vorzusehen, die dem ursprünglich
- 8 gewollten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.

Begründung

Sollten Satzungs- und Statutänderungen vom Registergericht oder vom AWO Bundesverband nicht anerkannt werden, wäre die Satzung ungültig, sodass die neu getroffenen Regelungen nicht in Kraft treten könnten. Erst auf der nächsten Konferenz in zwei Jahren wären dann wieder Korrekturen möglich.

Kindgerechte Fassung:

Wir wollen, dass der Vorstand Fehler an der beschlossenen Satzung und am Statut beheben darf, ohne nochmal die ganze Bundesjugendwerkskonferenz zu fragen. Der Sinn und Zweck darf sich dabei nicht verändern.